

**Stellungnahmen der Verwaltung zu den Fragen, die in der Diskussion zu TOP 13 / 13.1
„Abstellplätze für E-Tretroller“ gestellt wurden**

Beschilderung der Abstellflächen

Antwort der Verwaltung:

Bei der Darstellung handelt es sich um eine Systemskizze als Arbeitsgrundlage, welche nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben erstellt wurde. Wie die tatsächliche Ausgestaltung eines Standortes ausfällt, hängt von der Örtlichkeit ab. Wird zum Beispiel der Abstellplatz am Ende eines baulichen Seitenstreifens angelegt, so kann auf die "Endebeschilderung" verzichtet werden. Es ist grundsätzlich eine Einzelfallentscheidung.

Durchfahren des Kaiser-Friedrich-Parks sollte unterbunden werden

Antwort der Verwaltung:

Eine Durchfahrt mit einem E-Tretroller ist grundsätzlich überall möglich. Lediglich ist es dem Nutzenden nicht gestattet, den E-Tretroller in einer deklarierten Abstellverbotszone zu deaktivieren, sprich die Nutzung eines E-Tretrollers ist auch in dieser weiterhin aktiv und Kosten pro Minute fallen weiter an. Eine weitere Abstellverbotszone kann gerne von allen Anbietenden E-Tretroller Verleih-Systemen in Aachen eingerichtet werden. Laut Bundesverkehrsministerium ist eine automatische Drosselung bei Elektrokleinstfahrzeugen zum Schutz von Fußgängern auf nicht zulässigen Verkehrsflächen nicht zulässig.

Wie viele Fälle hat es gegeben, wo Betreiber sanktioniert worden sind?

Gibt es hier Zahlen und wurden Einnahmen generiert aus den Sanktionen?

Antwort der Verwaltung:

Gesamtfälle 2022 - 267 Verfahren mit Einnahmen i.H.v. 5.754,50€

Gesamtfälle 2023 (01 bis 09/23) 248 Verfahren mit Einnahmen i.H.v. 5.241,50€

Werden die Abstellplätze für E-Tretroller nur auf Parkplätzen eingerichtet oder auch auf anderen Flächen?

Antwort der Verwaltung:

Abstellplätze für E-Tretroller werden im öffentlichen Raum ausschließlich auf Parkplätzen eingerichtet. Die Einrichtung von E-Tretroller Abstellplätzen erfolgt nicht auf Gehwegen, um den Fußverkehr keineswegs weiter einzuschränken.

Wer legt den Radius um die Stationen fest?

Antwort der Verwaltung:

Bei der weiteren Planung zur Umsetzung weiterer Abstellplätze im inneren Alleenring ergibt sich laut Entwurf der Fachverwaltung in etwa ein Radius von ca. 100m. Daher wird bereits frühzeitig bei der Fertigstellung der ersten 16 Abstellplätzen eine Abstellverbotszone von 200m festgelegt. Sobald 100 Abstellplätze für Elektrokleinstfahrzeuge im inneren Alleenring geplant und umgesetzt sind, ergibt sich daraus etwa eine Distanz von 200m zwischen zwei Abstellplätzen, wobei für jeden Abstellplatz eine eigene Abstellverbotszone mit einem Durchmesser von 200m (entspricht einem Radius von 100m) deklariert werden kann. Bei Fertigstellung der 100 Stationen steht somit der innere Alleenring in Aachen für E-Tretroller Verleihsysteme ausschließlich stationsgebunden zur Verfügung.